

Leitung: Professor Dr. Ingo Saenger

Der Einsatz von Videokonferenztechnik bei Gerichten

Das nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Kürze in Kraft tretende „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“ beinhaltet umfassende Neuregelungen. Mit dem neuen § 128a ZPO werden die Einsatzmöglichkeiten von Videokonferenztechnik deutlich erweitert. Unter anderem wird in § 284 ZPO auch die Beweisaufnahme per Bild- und Tonübertragung neu geregelt.

Aus diesem Grund stand der Einsatz von Videokonferenztechnik bei Gerichten am 15.11.2023 im Mittelpunkt einer Veranstaltung der Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht der Universität Münster



gemeinsam mit OLG Hamm, LG Münster und der RAK Hamm.

Als Referierende konnten RiOLG Dr. Susann Göertz, der Präsident der RAK Hamm RAuN Hans Ulrich Otto und RiLG Dr. Michael Overbeck gewonnen werden. Gemeinsam mit Prof. Saenger konnten sie vor den zahlreichen Teilnehmenden, die in Präsenz und – thematisch passend – per Videokonferenz die Veranstaltung verfolgten, die Neuregelungen sowie insbesondere deren praktische Auswirkungen

auf Zivilprozesse vorstellen und kritisch beleuchten. Besondere Aktualität bekam die Veranstaltung durch die abschließende Behandlung der Gesetzesvorlage im Rechtsausschuss am Vormittag desselben Tages. Bereits am 17.11.2023 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Beratung dessen Beschlussempfehlung (BT-Drs. 20/9354) angenommen (BT-Plenarprotokoll 20/138, S. 17610A-B).

Deutlich wurden die Herausforderungen identifiziert, denen sich sowohl Gerichte als auch Anwaltschaft bei der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von Videoverhandlungen stellen müssen:

- Im Zentrum der Diskussion stand die Neufassung von § 128a ZPO. Kurzfristig waren noch Änderungen des Gesetzesentwurfs eingebracht worden, die unter anderem die Möglichkeit der Mitglieder des Gerichts bzw. der Vorsitzenden betreffen, an der Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Seitens der Richterschaft wurde insbesondere die Begründungspflicht kritisch gesehen, die sich bei Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung nach § 128a Abs. 2 S. 3 ZPO-E ergibt.

- Bedenken bestanden auch hinsichtlich der Wahrung der Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses. Nach § 128a Abs. 6 S. 1 ZPO in der neuen Fassung können Vorsitzende auch bei Teilnahme aller Verfahrensbeteiligten und Mitglieder des Gerichts per Bild- und Tonübertragung die Verhandlung von außerhalb der Gerichtsstelle leiten, sodass die Verhandlung vollvirtuell stattfindet. Wie in diesen Fällen die Herstellung der Öffentlichkeit gewährleistet wird, ist nicht abschließend geklärt. Die in § 16 Abs. 1 EGZPO diesbezüglich vorgesehene Erprobung der unmittelbaren Teilnahme der Öffentlichkeit an Videoverhandlungen kann durch die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zugelassen werden. Überdies kann die Videoverhandlung insbesondere bei virtueller Durchführung der Beweisaufnahme (§ 284 ZPO) Probleme hinsichtlich der Wahrung des Mündlichkeitsprinzips bereiten.
- Daneben bestehen technische Herausforderungen bei der Nachrüstung von Gerichtssälen bzw. der Durchführung von Videoverhandlungen. Zu beantworten bleiben etwa die Fragen, ob und wie die Sichtbarkeit aller Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal bei Teilnahme per Video- und Tonübertragung sichergestellt und ob in Pandemiezeiten erworbene Technik weiterverwendet werden kann bzw. ob es einer spezielleren Ausstattung bedarf. Eine weitere Herausforderung dürfte auch die Finanzierung von Anschaffung und Betrieb der Anlagen einschließlich des nötigen Personals darstellen.



An die pointierten Vorträge von Frau Dr. Göertz, Herrn Otto und Herrn Dr. Overbeck schloss sich eine lebhafte und kritische Diskussion an, die auch die Teilnehmenden aus den Bereichen Anwaltschaft und Justiz gleichermaßen einbezog. Erörtert wurden zahlreiche Einzelfragen, die zum Teil bereits im Gesetzgebungsverfahren angesprochen, aber nicht abschließend beantwortet wurden. Auch wenn die Möglichkeit einer weitergehenden „Digitalisierung“ des Verfahrens allgemein positiv gesehen wird, gilt es doch, zahlreiche Hürden zu nehmen – verfahrensrechtliche, technische und nicht zuletzt auch finanzielle. Ob die Frage, welche Verfahren bzw. welche Streitgegenstände sich im Interesse einer (gütlichen) Streitbeilegung im Allgemeinen und auch im Einzelfall für eine teilweise oder gar vollvirtuelle Verhandlung eignen, zum „Ringens um die Verfahrensleitung“ zwischen Gericht und Parteien führt, wird die Praxis bald erweisen. Die Gerichte ebenso wie die Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege werden bedacht sein, das Vertrauen der Parteien – die möglicherweise nur ein einziges Mal mit der Justiz in Berührung kommen – in den Rechtsstaat zu stärken. Dass nach dem Inkrafttreten ein verantwortungsbewusster Umgang mit den Neuregelungen zu erwarten ist, zeigte auch die in Münster geführte Diskussion. Justiz und Anwaltschaft werden darüber auch weiterhin im Gespräch bleiben müssen – weshalb das Thema nach ersten Praxiserfahrungen schon bald Gegenstand einer weiteren Veranstaltung sein kann.